



Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 26 / 2021

Arzneimittel

G-BA ermöglicht Impfschutz auch bei Lieferengpässen

Berlin, 5. August 2021 – Damit es für gesetzlich Versicherte durch Lieferengpässe bei Impfstoffen nicht zu Versorgungsproblemen kommt, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) seine Schutzimpfungs-Richtlinie angepasst. Neu in der Richtlinie ist nun, dass bei einem Lieferengpass in bestimmten Fällen auch Kombinationsimpfstoffe mit einem zusätzlichen Antigen zur Anwendung kommen können, auch wenn die Impfung mit dem zusätzlichen Antigen ansonsten nicht wirtschaftlich wäre. Bei Impfungen gegen Pneumokokken und Gürtelrose (Herpes zoster) sollen Ärztinnen und Ärzte hingegen die Impfung verschieben. Anlass für diese Änderung sind die aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut, die für die häufigsten Lieferengpässe bei Standard- und Auffrischungsimpfungen für alle Altersgruppen herausgegeben wurden.

Lieferengpässe bei Impfstoffen werden in Deutschland auf den Internetseiten des [Paul-Ehrlich-Instituts](#) (PEI) gelistet. Diese Informationen basieren auf Mitteilungen der pharmazeutischen Unternehmen, die einen Lieferengpass melden, sobald die Auslieferung eines Impfstoffes für mindestens 14 Tage unterbrochen ist. Sofern vorhanden, listet das PEI zudem Impfstoffe mit vergleichbarer Antigen-Zusammensetzung auf, die von den Ärztinnen und Ärzten verwendet werden können. Für die häufigsten bzw. relevantesten Lieferengpässe greifen zukünftig automatisch die neuen [Empfehlungen der STIKO](#), die vorschlagen, ob und wie alternativ ein Impfschutz sichergestellt werden kann. Ziel ist es, gerade im Säuglings- und Kleinkindalter eine rechtzeitige Immunisierung zu unterstützen.

G-BA vollzieht Empfehlungen der STIKO in der Richtlinie nach

Ärztinnen und Ärzte können laut der Schutzimpfungs-Richtlinie bereits jetzt ganz regulär bei entsprechender Indikation sowohl Einzel- als auch Kombinationsimpfstoffe einsetzen. Der G-BA stellt darüber hinaus nun leistungsrechtlich klar: Sind künftig die Impfstoffe gegen Tetanus/Diphtherie/Keuchhusten (Pertussis), Masern/Mumps/Röteln oder Hepatitis B für Arztpraxen durch einen gemeldeten Lieferengpass nicht verfügbar, kann alternativ auf eine Impfstoffkombination mit einem zusätzlichen Antigen ausgewichen werden, um eine zeitgerechte Impfung zu ermöglichen.

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen
für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Der STIKO-Empfehlung folgt der G-BA auch in jenen Fällen, bei denen ein Lieferengpass nicht durch einen alternativen Impfstoff aufgefangen werden kann: Kommt es zu Engpässen beim 23-valenten Pneumokokken-Polysaccharid-Impfstoff oder beim adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoff (gegen Gürtelrose), sollen Ärztinnen und Ärzte die Impfungen verschieben und keine alternativen Impfstoffe verwenden.

Sonderfall: Schutzimpfungen gegen Grippe

Die alternative Empfehlung der STIKO bei Lieferengpässen hinsichtlich des sog. Hochdosis-Impfstoffes gegen Grippe kann der G-BA in seiner Richtlinie erst im kommenden Jahr umsetzen. Bis Ende März 2022 besteht durch eine Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums bereits der Anspruch auf den Einsatz anderer Grippeimpfstoffe. Tritt die Rechtsverordnung außer Kraft, wird der G-BA die entsprechende STIKO-Empfehlung zur Grippeschutzimpfung im Falle eines Lieferengpasses umsetzen.

Hintergrund: Schutzimpfungs-Richtlinie

Der G-BA muss spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung eine Entscheidung zur Umsetzung in seiner Schutzimpfungs-Richtlinie treffen. Anders sieht es mit fachlichen Hinweisen der STIKO aus. Die Frist von zwei Monaten beginnt erst mit Veröffentlichung der wissenschaftlichen Begründung der STIKO im Epidemiologischen Bulletin (hier: [Epidemiologisches Bulletin 23/2021 vom 10. Juni 2021](#)). Auf Basis der STIKO-Empfehlungen legt der G-BA die Einzelheiten zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung in der Schutzimpfungs-Richtlinie fest. Mit besonderer Begründung kann der G-BA hierbei von einer Empfehlung der STIKO abweichen.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de.